

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abb. 2 zur 1. AWaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. C WaffG bestimmtes Zeichen tragen; sogenannte -Waffen

Angaben zur Person		
Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen	Staatsangehörigkeit	
Geburtsort	Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Weitere Wohnungen	Wohnungen in den letzten 10 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)	
Personalien des/der Antragsstellers/in nachgewiesen durch Reisepass oder Personalausweis		
Nr.	ausgestellt von	am
freiwillige Angaben: Telefon, E-Mail (bitte zusätzlich die Einverständniserklärung unterzeichnen)		
Wie bewahren Sie Ihre Waffen auf?		

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:	
Ich bin	<input type="checkbox"/> nicht vorbestraft.
	<input type="checkbox"/> wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (Nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt): _____
	<input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einem Verein der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt
	<input type="checkbox"/> nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.
	<input type="checkbox"/> nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.
Ich bin	<input type="checkbox"/> nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.
	<input type="checkbox"/> nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
	<input type="checkbox"/> nicht psychisch krank oder debil.
Ich leide nicht an:	<input type="checkbox"/> - schwerer Sehschwäche; - Nachtblindheit, - Farbuntüchtigkeit, - Hirnverletzungen, - schwerer Herzkreislauf-Erkrankung, - Diabetes, - Anfallsleiden, - Geisteskrankheiten, - Schwerhörigkeit oder Taubheit, - Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen
(zutreffendes unterstreichen)	

Wichtige Informationen zum „Kleinen Waffenschein“ – Bitte sorgfältig durchlesen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen können ab der Vollendung des 18. Lebensjahres frei (ohne waffenrechtliche Erlaubnis) **erworben** werden. Auch der **Besitz** solcher Waffen ist **erlaubnisfrei**. Die Waffe muss das -Zeichen tragen.

Schreckschusswaffen sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

Reizstoffwaffen sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

Signalwaffen sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

Waffenscheinpflicht:
Für das **Führen dieser Waffen** ist seit dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ **erforderlich**. **Führen** bedeutet die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, den Geschäftsräumen, des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte, also bspw. das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Sollten Sie fragen zum Führen von Schusswaffen oder anderen relevanten Gegenständen haben, so fragen Sie die Mitarbeiter der Waffenbehörde.

Voraussetzungen zur Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“:

Der kleine Waffenschein ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an volljährige Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind. Aus diesem Grund findet nach Antragstellung von der Waffenbehörde eine Prüfung statt, die in der Regel vier bis sechs Wochen in Anspruch nimmt. Um die persönliche Eignung beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass der Antragsteller zumindest einmal persönlich in der Behörde vorstellig wird.

Gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhebt die Behörde eine **Gebühr** für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines i.H.v. **86,00 €**. Es wird darauf hingewiesen, dass für nicht abgeholte Erlaubnisse Bearbeitungsgebühren anfallen!

Wichtige Hinweise:

1. Wer im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ ist, darf seine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Jahrmärkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen u.ä. Veranstaltungen nicht mit sich führen.
2. Es ist verboten, außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen – außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (gem. §§ 32 ff Strafgesetzbuch).
3. Wer Waffen oder für diese Waffe bestimmte Munition besitzt (auch erlaubnisfreie Waffen), hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Für die Aufbewahrung muss ein festes und verschlossenes Behältnis zur Verfügung stehen!
4. Waffen und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten (insbesondere Kindern) zu schützen.
5. Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt werden kann.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohngemeinde ein.

- Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) habe ich anhand des vorgelegten Merkblattes gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich wünsche eine Kopie der Merkblattes „Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“.
- Ich erkläre mich mit der Anfertigung einer Kopie meines Personalausweises zum Abgleich der gemachten Antragsdaten einverstanden.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit
Ich habe die Hinweise sorgfältig gelesen

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügung (von der Behörde auszufüllen)

1. Kleiner Waffenschein Nr. .

5. Kostenverfügung

2. Kleiner Waffenschein wurde übersandt/ausgehändigt

Gebühr für Ausstellung KWS
(Anl. 160a Nr. 39 AllGO LSA) _____ 86,- _____ EUR

am _____

3. Empfangsbestätigung

Unterschrift Antragsteller

Per Post zugesandt

Ort, Datum

Landkreis Mansfeld Südharz
Untere Waffenbehörde

Unterschrift